

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6351/64

Bonn, den 30. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Dezember 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe: Ziel des Vertrages ist die Schaffung einer Wirtschaftsunion mit den Eigenschaften eines Binnenmarktes, eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Erreichung dieses Zieles ist die Verwirklichung eines freien Kapitalverkehrs;

die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten bestehenden indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, das sind die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer, sind Ursache von Diskriminierungen, Doppelbesteuerungen und Unterschiedlichkeiten, die den freien Kapitalverkehr behindern und deshalb durch eine Harmonisierung beseitigt werden sollen;

die Harmonisierung dieser Steuern auf die Ansammlung von Kapital muß so konzipiert werden, daß die budgetären Auswirkungen für die Mitgliedstaaten auf ein Minimum beschränkt werden;

die Erhebung einer Wertpapiersteuer durch einen Mitgliedstaat auf Wertpapiere der anderen Mitgliedstaaten, die in seinem Hoheitsgebiet ausgegeben oder eingeführt werden, steht im Gegensatz zur Konzeption eines Gemeinsamen Marktes mit den Eigenschaften eines Binnenmarktes; außerdem hat sich gezeigt, daß die Beibehaltung einer Wertpapiersteuer auf die Ausgabe von einheimischen Anleihepapieren sowie auf die Ausgabe oder Einführung von ausländischen Wertpapieren auf dem Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht wünschenswert ist und sich auch von der auf diesem Gebiet im Steuerrecht der Mitgliedstaaten eingeschlagenen Richtung entfernt;

unter diesen Voraussetzungen ist es angebracht, die Wertpapiersteuer ohne Rücksicht auf die Herkunft der Wertpapiere und ohne Rücksicht darauf aufzuheben, ob die Wertpapiere Eigenkapital der Gesellschaften oder Anleihekapital verkörpern;

die Konzeption eines Gemeinsamen Marktes mit den Eigenschaften eines Binnenmarktes setzt voraus, daß die Heranziehung des im Rahmen einer Gesellschaft angesammelten Eigenkapitals zur Steuer auf Kapitalansammlungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur einmal erfolgen kann, und daß die Höhe dieser Besteuerung, soll sie den Kapitalverkehr nicht stören, in den Mitgliedstaaten gleich sein muß;

es empfiehlt sich infolgedessen, eine Harmonisierung dieser Steuer sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch hinsichtlich ihrer Sätze vorzunehmen;

die Beibehaltung anderer indirekter Steuern mit den gleichen Merkmalen wie die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer gefährdet die mit den oben vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgten Zielsetzungen, woraus folgt, daß diese Steuern aufzuheben sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erheben eine gemäß den Bestimmungen der Artikel 2 bis 9 dieser Richtlinie harmonisierte Abgabe auf Kapitalzuführungen an Kapitalgesellschaften, die nachfolgend als Gesellschaftsteuer bezeichnet wird.

Artikel 2

1. Die der Gesellschaftsteuer unterliegenden Rechtsvorgänge werden ausschließlich in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft in dem Zeitpunkt befindet, in dem diese Rechtsvorgänge stattfinden.

2. Liegt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft in einem Drittland und deren satzungsmäßiger Sitz in einem Mitgliedstaat, so werden die der Gesellschaftsteuer unterliegenden Rechtsvorgänge in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem sich der satzungsmäßige Sitz befindet.

Artikel 3

1. Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) die Gesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und nie-

derländischen Rechts, die in der Reihenfolge der Länder nachstehend aufgeführt werden:

- société anonyme, Aktiengesellschaft, société anonyme, società per azioni, société anonyme, naamloze vennootschap;
 - société en commandite par actions, Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, società in accomandita per azioni, société en commandite par actions, commanditaire vennootschap op aandelen;
 - société de personnes à responsabilité limitée, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, société à responsabilité limitée, società à responsabilità limitata, société à responsabilité limitée.
- b) Jede Gesellschaft, Personenvereinigung und juristische Person, deren Kapital- oder Vermögensanteile in einem der Mitgliedstaaten börsenfähig sind.
- c) Jede Gesellschaft, Personenvereinigung und juristische Person mit Erwerbszweck, deren Mitglieder berechtigt sind, ihre Anteile ohne vorherige Genehmigung an Dritte zu veräußern, und deren Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung haften.

2. Als Kapitalgesellschaften gelten außerdem alle anderen Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristischen Personen, die Erwerbszwecke verfolgen. Ein Mitgliedstaat kann jedoch davon absehen, sie für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft zu betrachten.

Artikel 4

1. Der Gesellschaftsteuer unterliegen die nachstehenden Rechtsvorgänge:

- a) die Gründung einer Kapitalgesellschaft;
- b) die Umwandlung einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, in eine Kapitalgesellschaft;
- c) die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft durch Einlagen jeder Art;
- d) die Erhöhung des Gesellschaftsvermögens einer Kapitalgesellschaft durch Einlagen jeder Art, für die nicht Gesellschaftsrechte gewährt werden, die einen Anteil am Kapital oder am Gesellschaftsvermögen verkörpern, sondern Rechte, wie sie Gesellschaftern gewährt werden, wie z. B. Stimmrecht, Recht auf Gewinnbeteiligung oder auf Liquidationserlöse;
- e) die Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Drittland hat, von einem Drittland nach einem Mitgliedstaat, wenn sie in diesem Mitgliedstaat für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wird;
- f) die Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person von einem Mitgliedstaat nach einem anderen, wenn sie für die Erhebung der

Gesellschaftsteuer in letzterem als Kapitalgesellschaft, im ersteren Mitgliedstaat hingegen nicht als Kapitalgesellschaft angesehen wird.

2. Die nachstehenden Rechtsvorgänge können der Gesellschaftsteuer unterworfen werden:

- a) die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft durch Umwandlung von Gewinnen, Rücklagen und Rückstellungen;
- b) die Erhöhung des Gesellschaftsvermögens einer Kapitalgesellschaft durch Leistungen eines Gesellschafters, die keine Erhöhung des Kapitals mit sich bringen, aber ihren Gegenwert in einer Änderung der Gesellschaftsrechte finden oder geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen;
- c) die Darlehensaufnahme durch eine Kapitalgesellschaft, wenn dem Darlehensgeber ein Anspruch auf eine Beteiligung an den Gesellschaftsgewinnen eingeräumt wird;
- d) die Darlehensaufnahme durch eine Kapitalgesellschaft bei einem Gesellschafter, beim Ehegatten oder bei einem Kind eines Gesellschafters sowie die Aufnahme von Darlehen bei Dritten, wenn ein Gesellschafter für ein solches Darlehen Sicherheit leistet. Voraussetzung ist, daß solche Darlehen die gleiche Funktion haben wie eine Erhöhung des Kapitals.

3. Als Gründung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) gelten nicht Änderungen gleich welcher Art des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Kapitalgesellschaft und insbesondere nicht:

- a) die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art;
- b) die Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person von einem Mitgliedstaat zum anderen, falls diese für die Erhebung der Gesellschaftsteuer in beiden Mitgliedstaaten als Kapitalgesellschaft angesehen wird;
- c) die Änderung des Gesellschaftszweckes einer Kapitalgesellschaft;
- d) die Verlängerung des Bestehens einer Kapitalgesellschaft, falls diese vorgenommen wird, bevor die Gesellschaft endet.

Artikel 5

1. Die Steuer wird erhoben:

- a) bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft, der Erhöhung des Kapitals und der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d): auf den tatsächlichen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten oder zu leistenden Einlagen jeder Art abzüglich der Lasten und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft jeweils aus der Einlage erwachsen;
- b) bei der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft oder der Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben b), e)

und f): auf den tatsächlichen Wert der Gegenstände jeder Art, die der Gesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung oder der Verlegung gehören, abzüglich der Lasten und Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft in diesem Zeitpunkt hat;

- c) bei Erhöhung des Kapitals durch Umwandlung von Gewinnen, Rücklagen und Rückstellungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a): auf den Nennbetrag dieser Erhöhung;
- d) bei Erhöhung des Gesellschaftsvermögens gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b): auf den tatsächlichen Wert der erbrachten Leistungen abzüglich der Lasten und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft aus diesen Leistungen erwachsen;
- e) in den Fällen der Darlehensaufnahme gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstaben c) und d): auf den Nennbetrag des aufgenommenen Darlehens.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a), b) und c) darf der steuerpflichtige Betrag jedoch nicht niedriger sein als der tatsächliche Wert der jedem Gesellschafter gewährten oder ihm gehörenden Gesellschaftsrechte bzw. als ihr Nennbetrag, wenn dieser höher ist als ihr tatsächlicher Wert.

3. Der Betrag, auf den die Steuer bei Erhöhung des Kapitals erhoben wird, umfaßt nicht:

- den Betrag der für die Erhöhung des Gesellschaftsvermögens herangezogenen Eigenmittel der Kapitalgesellschaft, die bereits der Gesellschaftsteuer unterlegen haben;
- den Betrag der durch die Kapitalgesellschaft aufgenommenen Darlehen, die in Gesellschaftsrechte umgewandelt werden und die bereits der Gesellschaftsteuer unterlegen haben.

Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat kann von der gemäß Artikel 5 festgesetzten Bemessungsgrundlage den Betrag der von einem für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftenden Gesellschafter jeweils geleisteten Einlagen sowie bei Umwandlung oder Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung den Anteil eines solchen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft ausschließen.

2. Wendet ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 vorgesehene Regelung an, so unterliegen der Gesellschaftsteuer zu einem späteren Zeitpunkt:

- die Verlegung der tatsächlichen Geschäftsleitung der von der Regelung betroffenen Kapitalgesellschaft nach einem anderen Mitgliedstaat, der diese Regelung nicht anwendet;
- jeder Rechtsvorgang, durch den die Haftung eines Gesellschafters auf seinen Anteil am Kapital beschränkt wird, insbesondere wenn die Beschränkung der Haftung infolge Umwandlung der von der Regelung betroffenen Gesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art eintritt.

Die Gesellschaftsteuer wird in diesen Fällen auf den Wert des Anteils erhoben, der den für die Verbind-

lichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftenden Gesellschaftern am Gesellschaftsvermögen zusteht.

Artikel 7

1. Der Satz der Gesellschaftsteuer beträgt 1 %.
2. Im Falle der Gründung oder Erhöhung des Kapitals zum Zweck einer Verschmelzung oder Spaltung ermäßigt sich dieser Satz auf 0,5 % für Einbringungen von seiten der verschmolzenen, übernommenen oder gespaltenen Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt der Verschmelzung oder Spaltung ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben.
3. Der Gesellschaftsteuer von 0,5 % unterliegen ebenfalls:
 - die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft, die mit einer entsprechenden Herabsetzung des Kapitals einer oder mehrerer, zur gleichen Gruppe gehörender Kapitalgesellschaften einhergeht;
 - die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft, bei der die neuen Anteile von einer anderen, zur gleichen Gruppe gehörenden Kapitalgesellschaft übernommen werden, falls diese im Hinblick auf diese Übernahme vorher ihr Kapital um einen mindestens gleichen Betrag erhöht und hierauf Gesellschaftsteuer zum vollen Satz entrichtet hat.

Zwei oder mehrere Kapitalgesellschaften gehören dann zur gleichen Gruppe, wenn eine von ihnen mittelbar oder unmittelbar alle oder fast alle Anteile der anderen besitzt.

4. Im Falle der Erhöhung des Kapitals gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) nach einer zur Deckung erlittener Verluste vorgenommenen Verminderung des Kapitals kann der Satz ermäßigt werden.

5. Die Gesellschaftsteuer kann zu einem ermäßigten Satz erhoben werden, wenn ein Mitgliedstaat von der in Artikel 4 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht.

Artikel 8

Ein Mitgliedstaat kann eine völlige oder teilweise Befreiung von der Gesellschaftsteuer auf die in Artikel 4 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsvorgänge gewähren, die sich beziehen auf:

- Kapitalgesellschaften, die Versorgungsbetriebe sind, wie Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Wasser-, Gas- oder Elektrizitätswerke, wenn deren Kapital mindestens zur Hälfte im Besitz des Staates oder anderer Gebietskörperschaften ist;
- Kapitalgesellschaften, die gemäß ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder Zwecken der Volksbildung dienen.

Artikel 9

Für bestimmte Arten von Rechtsvorgängen oder Kapitalgesellschaften können aus Gründen der Steuergerechtigkeit, aus sozialen Gründen oder um einem Mitgliedstaat die Berücksichtigung besonderer Umstände zu ermöglichen, Befreiungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen der Sätze vorgenommen werden. Die Kommission stimmt diesen Maßnahmen zu auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten. Sie wacht darüber, daß das reibungslose Funktionieren des Kapitalmarktes gewährleistet ist.

Artikel 10

Abgesehen von der Gesellschaftsteuer erheben die Mitgliedstaaten von Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristischen Personen mit Erwerbszweck keinerlei andere Steuern oder Abgaben auf:

- a) die in Artikel 4 bezeichneten Rechtsvorgänge;
- b) Einbringungen, Leistungen oder Darlehen im Rahmen der in Artikel 4 genannten Rechtsvorgänge;
- c) die der Ausübung einer Tätigkeit vorangehende Eintragung oder sonstige Formalität, der eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristische Person mit Erwerbszweck aufgrund ihrer Rechtsform unterworfen werden kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erheben keine Steuer irgendwelcher Art:

- a) auf die Ausfertigung, die Ausgabe, die Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikate derartiger Wertpapiere, ungeachtet der Person des Emittenten;
- b) auf Anleihen einschließlich Renten, die durch Ausgabe von Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren aufgenommen werden, ungeachtet der Person des Emittenten, auf alle damit zusammenhängenden Formalitäten, auf die Ausfertigung, Ausgabe oder Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit diesen Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren.

Artikel 12

1. In Abweichung von den Artikeln 1 und 11 können die Mitgliedstaaten erheben:

- a) pauschal oder nicht pauschal erhobene Börsenumsatzsteuern einschließlich der Steuern auf die Börsenzulassung von Effekten;
- b) Besitzwechselsteuern, einschließlich der Katastersteuern, auf die Einbringung von in ihrem Hoheitsgebiet belegenen Liegenschaften in Kapitalgesellschaften oder andere Gesellschaften, Personenvereinigungen oder juristische Personen mit Erwerbszweck;
- c) Besitzwechselsteuern auf Einlagen jeder Art in eine Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristische Person mit Erwerbszweck, soweit die Übertragung dieser Einlagen durch andere Werte als Gesellschaftsrechte abgegolten wird;
- d) Abgaben auf die Bestellung, Eintragung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
- e) feste Abgaben mit Gebührencharakter.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Steuern und sonstigen Abgaben darf es keinen Unterschied machen, ob der Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person mit Erwerbszweck im Hoheitsgebiet des die Steuer erhebenden Mitgliedstaates liegt oder nicht. Diese Steuern und sonstigen Abgaben dürfen auch nicht höher sein als diejenigen, die in dem erhebenden Mitgliedstaat für andere gleichartige Vorgänge erhoben werden.

Artikel 13

Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten durch Richtlinie Bestimmungen über die Durchführungsmodalitäten der vorangehenden Artikel festlegen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten setzen binnen einer Frist von 12 Monaten nach der Bekanntmachung die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie zu entsprechen, und unterrichten hiervon die Kommission unverzüglich.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rechtzeitig von allen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeine Erwägungen

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Übergang zu der im Vertrag von Rom vorgesehenen Wirtschaftsunion ist die Verwirklichung eines freien Kapitalverkehrs. Zur Erreichung dieses Ziels, insbesondere um zu einer Öffnung der Kapitalmärkte der Mitgliedstaaten zu gelangen und ihre Verflechtung zu fördern, wurden bereits mehrere Maßnahmen auf finanziellem Gebiet getroffen, oder sie sind in Vorbereitung. Auch auf steuerlichem Gebiet müssen die für diese Liberalisierung des Kapitalverkehrs zweckdienlichen Voraussetzungen geschaffen werden, da nicht geleugnet werden kann, daß der Besteuerung in dieser Hinsicht eine große Bedeutung zukommt. Die direkten Steuern auf das Kapital (Vermögenssteuer) und auf das Einkommen (Einkommen- und Körperschaftsteuern) und — wegen ihrer schwächeren Inzidenz in geringerem Umfang — die indirekten Steuern auf den Kapitalverkehr (Gesellschaftsteuern, Wertpapiersteuern, Börsenumsatzsteuern und ähnliche Steuern) beeinflussen nämlich zweifellos die Beweglichkeit des Kapitals, seine Verwendung und die Rentabilität der Investitionen.

Im Rahmen der Liberalisierung des Kapitalverkehrs erscheint es demnach wünschenswert, sowohl auf dem Gebiet der direkten wie der indirekten Steuern Maßnahmen zu treffen, durch welche diejenigen Elemente in den steuerlichen Vorschriften ausgeschaltet werden, die den freien Kapitalverkehr behindern könnten.

Selbstverständlich kann aber die Prüfung der direkten Steuern unter dem Gesichtspunkt des freien Kapitalverkehrs nicht von der Prüfung der gesamten Problematik der direkten Besteuerung getrennt werden. Diese Untersuchung wird zur Zeit von den Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten durchgeführt. Sollten die Schlußfolgerungen dieser Untersuchung es möglich und wünschenswert erscheinen lassen, einzelne Änderungen an diesen Steuern im Hinblick auf die Beseitigung bestimmter Behinderungen des Kapitalverkehrs vorzunehmen, wird die Kommission selbstverständlich die erforderlichen Vorschläge unterbreiten. Vor allem dem Problem der Quellenbesteuerung der Kapitaleinkünfte wird in diesem Rahmen von den Dienststellen der Kommission ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ohne die Ergebnisse der Arbeiten auf dem Gebiet der direkten Steuern abzuwarten, hielt die Kommission es jedoch für zweckmäßig, ihre Arbeiten mit Bezug auf die indirekten Steuern auf den Kapitalverkehr fortzusetzen.

Bei diesen Steuern kann man zwischen Steuern auf die Ansammlung von Kapital und Steuern auf den

Wertpapierhandel unterscheiden. Der nachstehende Richtlinienentwurf bezieht sich auf die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital; hierzu gehören: die Gesellschaftsteuer auf das Eigenkapital der Gesellschaften, die Wertpapiersteuer auf inländische Wertpapiere, die bei der Einführung oder Emission von Wertpapieren ausländischer Herkunft auf dem Binnenmarkt erhobene Wertpapiersteuer sowie andere indirekte Steuern, die die gleichen Merkmale aufweisen. Die indirekten Steuern, die auf den Wertpapierhandel erhoben werden, wie beispielsweise die Börsenumsatzsteuern, werden in einer späteren Richtlinie gesondert behandelt werden. Die vorliegende Richtlinie läßt diese Steuern somit unberührt.

Der Vorrang, der unter allen Kapitalverkehrsteuern gerade den Steuern auf die Ansammlung von Kapital eingeräumt wird, erklärt sich daraus, daß diese Steuern sich besonders nachteilig für den freien Kapitalverkehr auswirken. Die Wertpapiersteuer, die von einigen Mitgliedstaaten bei der Emission oder beim Inverkehrbringen ausländischer Wertpapiere auf dem Inlandsmarkt erhoben wird, hat nämlich finanziell gesehen die gleichen Wirkungen wie die Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Umsatzsteuern. Es versteht sich aber von selbst, daß die Aufrechterhaltung dieser Ausgleichsabgaben zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Gedanken eines freien Kapitalmarktes unvereinbar ist. Da die von den Wertpapieren getragene Gesellschaftsteuer und Wertpapiersteuer bei der Ausfuhr nicht erstatet werden, stellt die Erhebung der Wertpapiersteuer auf die gleichen Wertpapiere im Einfuhrland im übrigen eine Doppelbesteuerung dar. Weiter ist festzustellen, daß auf dem Gebiet der Gesellschaftsteuer Doppelbesteuerungen dadurch verursacht werden können, daß die Bestimmungen über den Geltungsbereich dieser Steuer von Land zu Land verschieden sind, so daß der gleiche Vorgang von mehreren Mitgliedstaaten besteuert werden kann. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sowohl bei der Gesellschaft- als auch bei der Wertpapiersteuer Diskriminierungen bestehen, weil die Bemessungsgrundlage, die Steuersätze oder bestimmte Sonderregelungen je nach der Staatszugehörigkeit der Gesellschaft oder des Wertpapiers unterschiedlich sind.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß die einfache Beseitigung der Wertpapiersteuer auf Wertpapiere, die von Angehörigen der Mitgliedstaaten emittiert wurden, unter dem Gesichtspunkt der Liberalisierung des Kapitalverkehrs keine befriedigende Lösung darstellen kann. Bei dieser begrenzten Anpassung würden nämlich die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen Besteuerungssystemen bei der Gesellschaftsteuer und der Wertpapiersteuer fortbestehen, was die Gefahr mit sich brächte, daß bestimmte Verzerrungen des Kapitalverkehrs auslösende Phänomene bestehen blie-

ben oder gar neue derartige Phänomene geschaffen würden.

Bei den Arbeiten der Dienststellen der Kommission zeigte sich, daß drei Lösungen in Frage kommen, um bei den Steuern auf die Ansammlung von Kapital die erforderlichen Voraussetzungen für einen freien Kapitalverkehr zu schaffen:

- a) Nach der ersten Lösung würden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer sowie die anderen diesen gleichgestellten indirekten Steuern auf die Kapitalansammlung beseitigt.
- b) Nach der zweiten Lösung würden die Anleihekaptal verkörpernden Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Rentenpapiere usw.) sowie die Wertpapiere dritter Länder (Schuldverschreibungen und Aktien) von jeder Wertpapiersteuer befreit. Andererseits würde eine in der Struktur und in den Steuersätzen harmonisierte Gesellschaftsteuer die Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaften im Gemeinsamen Markt nur ein einziges Mal belasten, während die dieses Kapital verkörpernden Wertpapiere weder bei der Emission noch bei der Einführung auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates einer Wertpapiersteuer unterliegen würden.
- c) Nach der dritten Lösung, die auf der Hypothese beruht, daß alle Kapitalansammlungen besteuert werden müßten, würde man neben der harmonisierten Gesellschaftsteuer auf die das Eigenkapital der Gesellschaften verkörpernden Wertpapiere [vgl. unter b)] eine im Steuersatz und in der Struktur harmonisierte Wertpapiersteuer für Anleihekaptal schaffen. Diese Wertpapiersteuer wäre so zu gestalten, daß sie dieses Anleihekaptal nur einmal belastet. Die Erhebung dieser Steuer, die die Erhebung der Gesellschaftsteuer ausschließen würde, könnte auch auf die Emission und die Einführung von Wertpapieren von in Drittländern Ansässigen im Gemeinsamen Markt ausgedehnt werden, falls sich herausstellen sollte, daß das Fehlen einer solchen Besteuerung zu Verzerrungen in den Kapitalströmen führen könnte.

Bei der Beurteilung dieser Lösungen hat die Kommission sich von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Bestehen der Gesellschaftsteuer auf das Eigenkapital der Gesellschaften und der Wertpapiersteuer auf Anleihekaptal und auf Wertpapiere aus dritten Ländern kann die reibungslose Entwicklung und das gute Funktionieren eines gemeinschaftlichen Kapitalmarktes beeinträchtigen. Die sich aus der Erhebung dieser Steuern bei der Aufnahme von Eigenkapital und Anleihekaptal ergebende Steuerbelastung ist wirtschaftlich gesehen wenig wünschenswert, weil sie diese Kapitalansammlungen bremst, die gerade für die Unternehmen in den hochindustrialisierten Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten von größter Bedeutung sind.

Außerdem könnten Unternehmen, die die Möglichkeit zur Emission von Wertpapieren auf den Kapitalmärkten haben, durch das Bestehen der Gesell-

schaft- und Wertpapiersteuer dazu verleitet werden, hierfür Finanzierungsformen zu wählen, bei denen diese Steuern nicht zum Zuge kommen, d. h. sie schreiten erst dann zur Emission von Aktien und Schuldverschreibungen, wenn die anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Darüber hinaus können diese Steuern die Unternehmen dazu ermutigen, ihre Investitionen unverhältnismäßig stark im Wege der Selbstfinanzierung vorzunehmen, in einer Weise also, bei der das Kapital nicht immer in die Sektoren gelenkt wird, in denen es wirtschaftlich gesehen seine beste Verwendung findet.

Schließlich ist die Kommission — wie übrigens auch der Steuer- und Finanzausschuß — der Ansicht, daß die indirekten Steuern auf Kapitalansammlungen in einem nationalen Steuersystem keinen Platz mehr haben. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus läßt es sich kaum vertreten, Kapitalumgruppierungen und -ansammlungen, die durch die Schaffung des Gemeinsamen Marktes erforderlich werden und durch den Vertrag erleichtert werden sollen, einer Steuer zu unterwerfen, bevor überhaupt mit diesem Kapital zumindest der Betrag dieser Steuern erwirtschaftet werden konnte. Eine solche Besteuerung war zu einer Zeit gerechtfertigt, als die Einkommensteuer noch in ihren Anfängen steckte; heute verfügen die Steuerverwaltungen hingegen über sehr viel geeignetere Mittel zur Besteuerung der Einkommen.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß in der Mehrzahl der Länder, in denen eine Wertpapiersteuer erhoben wird, dieser Steuer nur die durch Ausgabe von Obligationen oder anderen handelsfähigen Papieren aufgenommenen Anleihen unterliegen, und daß die Besteuerung dieser Anleihekaptale darüber hinaus zwangsläufig umfangreiche Befreiungen erfordert. Eine solche teilweise Besteuerung kann aber ein Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Formen der Ansammlung von Anleihekaptal hervorrufen. Nach den gegebenen Tatsachen hat es im übrigen den Anschein, daß in bestimmten Mitgliedstaaten der Kapitalmarkt durch die Vorschriften gestört wird, die gegenwärtig für die Erhebung der Wertpapiersteuer maßgeblich sind.

Wie bereits betont wurde, muß außerdem die von einem Mitgliedstaat auf die Wertpapiere anderer Mitgliedstaaten erhobene Wertpapiersteuer als ernstzunehmendes Hindernis für den freien Kapitalverkehr angesehen werden, da sie den Charakter einer Ausgleichsabgabe hat; insbesondere stellt sie für die Unternehmen eine beträchtliche Behinderung für die Einführung ihrer Wertpapiere an den anderen Börsen der Gemeinschaft dar. Diese Lage führt nicht zu einer Verzögerung bei der Verschmelzung der nationalen Kapitalmärkte, sondern engt auch die Wahl der Sparer in den einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Wertpapiere ein, die sie an den Börsen ihres Wohnsitzlandes erwerben können. Die letztgenannten Erwägungen sprechen auch für eine Nichtbesteuerung der Wertpapiere aus Drittländern, abgesehen von den Zweckmäßigkeitsgründen, die für eine Gleichbehandlung von Wertpapieren aus Mitgliedstaaten und aus Drittländern angeführt wer-

den können. Hierzu kommt noch, daß eine derartige Besteuerung ausländischer Wertpapiere potentielle Interessenten dazu veranlassen würde, sie im Ausland zu erwerben und aus Gründen der Steuerumgehung dort zu belassen.

Aus diesen Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Lösung, nach der die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer völlig abzuschaffen wären, vom Standpunkt der Errichtung eines freien Kapitalmarktes aus als die beste Lösung angesehen werden müsse.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Lösung voraussichtlich nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten finden würde, da diese nicht bereit sein dürften, ganz auf die Haushaltseinnahmen zu verzichten, die ihnen aus diesen Steuern und insbesondere aus der Gesellschaftsteuer zufließen.

Die Kommission hält es aus diesen Gründen für zweckmäßiger, auf der einen Seite die vollständige Beseitigung der Wertpapiersteuer auf die Eigenkapital und Anleihekaptal verkörpernden Wertpapiere unabhängig vom Wohnsitz der Emittenten vorzuschlagen und auf der anderen Seite die Beibehaltung einer harmonisierten Gesellschaftsteuer zu empfehlen, deren Sätze aus den vorstehend dargelegten Gründen möglichst niedrig sein müßten.

Dieser Vorschlag trägt auch den derzeitigen Tendenzen im Steuerrecht der Mitgliedstaaten auf dem betreffenden Gebiet Rechnung. Frankreich und Luxemburg erheben schon seit längerer Zeit keine Wertpapiersteuer mehr auf inländisches Anleihekaptal verkörpernde Wertpapiere und auf Wertpapiere aus Drittländern; in der Bundesrepublik Deutschland ist die Abschaffung dieser Steuer im Gange, während Belgien und Italien bereit scheinen, ebenfalls darauf zu verzichten.

II. Grundsätze des Richtlinienentwurfs

Es erscheint zweckmäßig, nachstehend die Grundsätze zusammenzufassen, auf denen der Richtlinienentwurf und namentlich die Bestimmungen über die Harmonisierung der Gesellschaftsteuer beruhen.

Strebt man an, daß die Aktien und gleichartige Wertpapiere von Emittenten der Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Marktes frei umlaufen, ohne daß dieser Verkehr bei Überschreitung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten zur Erhebung von Ausgleichsteuern führt, so muß man dafür sorgen, daß diese Wertpapiere ohne Rücksicht auf ihre Herkunft steuerlich gleich belastet werden. Es muß mithin vermieden werden, daß die Kapitalnachfrager eines Mitgliedstaates sogar auf ihrem Inlandsmarkt im Vergleich zu den Nachfragern anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden, die in ihrem Land eine niedrigere Steuer zu tragen haben.

Zur Verwirklichung dieses Ziels sieht der vorliegende Richtlinienentwurf die Beseitigung der Wertpapiersteuer und gleichzeitig die Harmonisierung

der Gesellschaftsteuer vor, mit der das Eigenkapital der Gesellschaften und somit indirekt die Wertpapiere belastet werden, die dieses Eigenkapital verkörpern. Diese Harmonisierung ist im übrigen darauf ausgerichtet, daß die Belastung mit Gesellschaftsteuer in allen Mitgliedstaaten praktisch die gleiche ist.

Die Verwirklichung des letztgenannten Grundsatzes erfordert eine Harmonisierung aller Einzelheiten der Gesellschaftsteuer, die bei ihrer Bemessung eine Rolle spielen, nämlich die Steuertatbestände, die Besteuerungsgrundlage, die Steuersätze und die Befreiungen. Bei einigen dieser Faktoren konnte den Mitgliedstaaten indessen eine gewisse Freiheit belassen werden (insbesondere bei den Steuertatbeständen und den Befreiungen). Es liegt so in ihrem Ermessen, die Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft durch Umwandlung von Gewinnen, Rücklagen oder Rückstellungen zu besteuern oder nicht. Obwohl eine obligatorische Besteuerung dieser Kapitalbildungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel wünschenswert gewesen wäre, erschien es vorteilhafter, den Mitgliedstaaten in einer ersten Zeit die Möglichkeit zu lassen, sie nicht zu besteuern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auch auf anderen Gebieten der Besteuerung die Behandlung dieser Kapitalbildungen von einem Mitgliedstaat zum anderen abweicht. Eine Vereinheitlichung in diesem Punkt nur auf dem Gebiet der Gesellschaftsteuer würde die Gefahr mit sich bringen, den in jedem Mitgliedstaat bestehenden Zusammenhang zwischen der Gesellschaftsteuer und den direkten Steuern bei der Behandlung dieser Kapitalbildungen zu zerreißeln. Sobald sich eine Konvergenz der direkten Besteuerung in dieser Hinsicht abzeichnen wird, müßte diese fakultative Besteuerung einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

Um zu erreichen, daß die Wertpapiere steuerlich in gleicher Höhe belastet werden, hat es sich außerdem als unerlässlich erwiesen, daß jeder steuerpflichtige Rechtsvorgang nur der Gesellschaftsteuer und dieser nur in einem Mitgliedstaat unterliegt. Hierzu sieht der vorliegende Richtlinienentwurf die Beseitigung aller anderen indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital neben der Gesellschaftsteuer vor und spricht das Besteuerungsrecht für die Gesellschaftsteuer dem Land zu, in dem sich der Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet. Es erscheint begründet, das Besteuerungsrecht dem Lande vorzubehalten, auf dessen Gebiet sich der Sitz der Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, zu deren Gunsten die der Gesellschaftsteuer unterliegenden wirtschaftlichen Vorgänge sich abspielen.

Aus der gleichen Zielsetzung heraus erschien es schließlich notwendig, die Gesellschaftsteuer auf einer wirtschaftlichen statt auf einer juristischen Konzeption aufzubauen, da eine Harmonisierung auf der Grundlage juristischer Konzeptionen infolge mangelnder Einheitlichkeit auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten nur zu unterschiedlichen Steuerbelastungen geführt hätte. Aus diesen Gründen erschien es unerlässlich, die harmonisierte Gesellschaft-

steuer als eine Abgabe auf die Vorgänge zu konzipieren, die die juristische Ausdrucksform einer Kapitalansammlung sind, und zwar insoweit, als diese Vorgänge zur Stärkung des wirtschaftlichen Potentials der Gesellschaft beitragen.

Schließlich ist zu bemerken, daß dieser Richtlinienentwurf jeden Mitgliedstaat zwar hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses bindet, den nationalen Behörden hinsichtlich der Form und der Mittel zur Erreichung dieses Ergebnisses aber freie Hand läßt. So bleibt es jedem Mitgliedstaat unbenommen, sein eigenes System der Gesellschaftsteuererhebung beizubehalten, soweit es mit den Forderungen der vorliegenden Richtlinie in Einklang steht.